

Geschäftsordnung der Delegiertenversammlung der Bezirkssynode Solothurn

vom 17. Juni 2003 (Stand am 1. Oktober 2023)

Die Delegiertenversammlung der Bezirkssynode Solothurn beschliesst, gestützt auf § 15 f der Statuten vom 28./29. Mai 2002¹, folgende Geschäftsordnung, die Organisation und Verfahren bei den Delegiertenversammlungen der Bezirkssynode regelt.

A. *Organisation der Delegiertenversammlung der Bezirkssynode*

Art. 1 Präsident/in

1. Der Präsident/die Präsidentin vertritt die Bezirkssynode nach aussen.
2. Alle für die Delegiertenversammlung und den Vorstand bestimmten Eingaben sind an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten.
3. [aufgehoben]
4. [aufgehoben]

Art. 2 Protokoll Versammlung

1. Die Protokollführerin oder der Protokollführer des Vorstandes ist die Protokollführerin oder der Protokollführer der Delegiertenversammlung. Bei Abwesenheit der Protokollführerin oder des Protokollführers schlägt der/die Vorsitzende der Delegiertenversammlung eine Ersatzprotokollführerin oder einen Ersatzprotokollführer vor.
2. Das Protokoll wird vom/von der Vorsitzenden und vom Protokollführer oder der Protokollführerin unterzeichnet.
3. Das Protokoll ist vier Wochen nach den Verhandlungen den Delegierten sowie den Mitgliedern des Vorstandes zuzustellen.
4. Einsprachen sind spätestens 7 Tage nach Erhalt des Protokolls schriftlich an den Vorsitzenden/die Vorsitzende zu richten. Die Behandlung der Einsprache erfolgt durch den Vorstand. Gehen keine Einsprachen ein, erklärt der Vorstand das Protokoll als genehmigt.

¹ KES 72.310.

Art. 3 Spezialkommissionen

1. Die Delegiertenversammlung beschliesst, ob ein Geschäft einer Spezialkommission zur Beratung und Antragstellung zu übergeben sei.
2. Jede Spezialkommission konstituiert sich selbst.

Art. 4 Vergütungen

Alle Entschädigungen werden nach einem besonderen Reglement ausgerichtet.

B. *Einberufung der Delegiertenversammlungen***Art. 5 Einberufungen**

1. Die Delegiertenversammlung wird ordentlicherweise mindestens zweimal jährlich durch den Präsidenten/die Präsidentin einberufen.
- 1^{bis} Ausserordentliche Sitzungen der Delegiertenversammlung finden auf Beschluss des Vorstandes, der Delegiertenversammlung oder auf Antrag von 1/5 der Delegierten statt.
2. Die Einladung nennt Ort, Datum und Zeit sowie die zu behandelnden Geschäfte.
3. Die Einladung ist den Delegierten mit den nötigen Unterlagen mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zuzustellen.

Art. 6 Teilnahme/Abmeldung

Die Delegierten sind verpflichtet, an allen Sitzungen teilzunehmen. Wer aus triftigen Gründen verhindert ist, hat sich beim Präsidenten/bei der Präsidentin abzumelden.

Art. 7 Traktandenliste

1. Der Vorstand erstellt die Traktandenliste.
2. Die konstituierenden Wahlen werden in der ersten Delegiertenversammlung der neuen Amtsperiode vorgenommen.
3. Die Beschlussfassung über die Jahresrechnung des vergangenen Jahres erfolgt in der ersten, die Beschlussfassung über das Budget des Folgejahres in der zweiten ordentlichen Delegiertenversammlung des Jahres.
4. An der zweiten ordentlichen Delegiertenversammlung werden die Daten der beiden ordentlichen Delegiertenversammlungen des nächsten Jahres festgelegt.

Art. 8 Ergänzung der Traktandenliste

Nachträglich können Geschäfte auf die Traktandenliste gesetzt werden, sofern diese dem Präsidenten/der Präsidentin mindestens eine Woche vor der Delegiertenversammlung eingereicht werden. Die ergänzte Traktandenliste ist den Einzuladenden samt allfälligen Vorlagen spätestens fünf Tage vor der Sitzung zuzustellen. Später als eine Woche vor der Sitzung angemeldete Geschäfte leitet der Präsident/die Präsidentin sofort an den Vorstand weiter. Sie werden der Versammlung erst in der Sitzung bekannt gegeben und nur auf die Traktandenliste genommen, wenn eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten damit einverstanden ist.

C. Geschäftsbehandlung**Art. 9 Beschlussfähigkeit**

1. Der/die Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.
2. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 50 % der Delegierten anwesend sind.
3. Der/die Vorsitzende schlägt der Delegiertenversammlung aus deren Mitte einen Stimmzähler/eine Stimmzählerin vor.

Art. 10 Öffentlichkeit

Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich. Die Versammlung kann auf Antrag aus wichtigen Gründen die geheime Beratung eines Geschäftes beschliessen.

Art. 11 Änderung Traktanden-Liste

Die Versammlung kann mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Delegierten die Änderung der Traktandenliste beschliessen.

Art. 12 Eintreten

Zu Beginn der Behandlung eines Geschäftes ist über die Eintretensfrage zu entscheiden.

Art. 13 Vorgehen

1. Bei der Behandlung von Geschäften, die vom Vorstand vorbereitet sind, erhält zunächst der Sprecher/die Sprecherin des Vorstandes das Wort.

2. Bei der Behandlung von Geschäften, die von einer Kommission vorbereitet sind, erhält zunächst der Sprecher/die Sprecherin der Kommission und nach ihm ein Vertreter/Vertreterin des Vorstandes das Wort.
3. Hierauf wird die Diskussion eröffnet.

Art. 14 Diskussion

1. Wer die Diskussion benutzen will, hat sich zu melden. Der/die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen.
2. Wer über den Gegenstand der Beratung noch nicht gesprochen hat, erhält den Vorrang vor demjenigen, der schon vorher zu Wort gekommen ist.

Art. 15 Wortentzug

Entfernt sich ein Redner oder eine Rednerin zu sehr vom Gegenstand der Beratung, so hat ihn der/die Vorsitzende zu mahnen, falls die Mahnung erfolglos bleibt, ihm das Wort zu entziehen.

Art. 16 Anträge

1. Der Vorstand hat Antragsrecht an die Delegiertenversammlung.
2. Anträge von Delegierten sind in der Regel dem/der Vorsitzenden schriftlich formuliert und unterzeichnet einzureichen.

Art. 17 Ordnungsanträge

1. Ein Ordnungsantrag kann jederzeit gestellt werden. Über diesen Antrag ist sofort abzustimmen.
2. Ordnungsanträge sind insbesondere:
 - Antrag auf Schluss der Beratung,
 - Antrag auf Unterbruch oder Abbruch der Sitzung,
 - Antrag auf Verschiebung der Beratung eines Geschäftes
 - Antrag auf Rückweisung eines Geschäftes an eine Kommission oder an den Vorstand.
3. Wird beschlossen, die Beratung zu beenden, so kommt nur noch zu Wort, wer sich vorher gemeldet hat sowie der Sprecher/die Sprecherin der Kommission und des Vorstandes.

Art. 18 Rückkommensanträge

Rückkommensanträge sind am Schluss der Detailberatung vor der Gesamtabstimmung zu stellen.

Art. 19 Wiedererwägung

Auf Wiedererwägungsanträge ist einzutreten, wenn zwei Drittel der anwesenden Delegierten zustimmen.

*D. Abstimmungen und Wahlen***Art. 20 Abstimmungsverfahren**

1. Vor der Abstimmung gibt der/die Vorsitzende eine kurze Übersicht über die vorhandenen Anträge.
2. Der/die Vorsitzende schlägt das Abstimmungsverfahren vor. Wird dieses beanstandet, entscheidet die Delegiertenversammlung.

Art. 21 Zusatzanträge

1. Abänderungs- und Zusatzanträge gelangen vor dem Hauptantrag zur Abstimmung.
2. Stehen sich mehr als zwei Anträge gleicher Ordnung gegenüber, so werden je zwei Anträge einander gegenübergestellt. Der mit der kleineren Stimmenzahl scheidet jeweils aus.

Art. 22 Stimmabgabe

1. Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben.
2. Die Versammlung kann geheime Abstimmung beschliessen, wenn wenigstens ein Fünftel der Delegierten dies verlangt.

Art. 23 Mehrheit der Stimmen

Bei den Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Stimmenden, sofern nach den Statuten nicht eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist (§ 7 Statuten). Das Gegenmehr ist festzustellen.

Art. 24 Stimmabgabe

1. [aufgehoben]
2. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 25 Vorgehen bei Wahlen

1. Die Wahlen erfolgen offen, sofern nicht wenigstens ein Fünftel der Delegierten geheime Wahl verlangt.
2. Für Mitglieder von ständigen Kommissionen, welche die Wahl nicht annehmen oder ausscheiden, hat die Delegiertenversammlung eine

Ersatzwahl vorzunehmen.

3. Für Mitglieder von nicht ständigen Kommissionen, welche die Wahl nicht annehmen oder ausscheiden, hat der Vorstand eine Ersatzwahl vorzunehmen.
4. Das Wahlergebnis wird der Delegiertenversammlung durch die/den Vorsitzende/n bekannt gegeben. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt hat. Leere Stimmen werden bei der Ermittlung des absoluten Mehrs mitgezählt. Im zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr der Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Art. 26

Die Wahlvorbereitung obliegt dem Vorstand.

E. Politische Rechte

Art. 27 Auftrag

1. Jeder oder jede Delegierte kann ein Auftragsbegehren stellen. Mit dem Auftrag wird vom Vorstand verlangt:
 - a) dass er der Delegiertenversammlung einen Reglements- oder Beschlussesentwurf zu einem Gegenstand vorlegt, für welchen die Delegiertenversammlung zuständig ist, oder
 - b) dass er prüft, ob zu einem Gegenstand ein Reglements- oder Beschlussesentwurf zu erarbeiten ist, oder
 - c) dass er prüft, ob eine Massnahme zu treffen oder zu unterlassen ist.
2. Der Auftrag ist mit einem bestimmten Begehren und einer schriftlichen Begründung dem Präsidenten/der Präsidentin mindestens fünf Wochen vor der Delegiertenversammlung einzureichen.
3. Text und Begründung werden den Delegierten mit der Einladung zur Delegiertenversammlung zugestellt

Art. 28 Behandlung des Auftrags

1. Der Auftrag ist auf die nächste Delegiertenversammlung hin zu traktandieren und in der Delegiertenversammlung mündlich begründen zu lassen. Ist der Auftraggeber oder die Auftraggeberin an der Teilnahme verhindert, kann ein anderer Delegierter oder eine andere Delegierte für ihn/sie die mündliche Begründung übernehmen.

2. Der Vorstand beantragt, ob der Auftrag erheblich oder nicht erheblich erklärt werden soll.
3. Nach durchgeführter Diskussion wird über den Auftrag abgestimmt.
4. Ein erheblich erklärter Auftrag geht zur Berichterstattung und Antragstellung an den Vorstand. Es steht diesem frei, eine vom Auftrag abweichende Meinung zu vertreten und der Delegiertenversammlung Gegenvorschläge zu unterbreiten.
5. Der Gegenstand eines erheblich erklärten Auftrags ist auf eine der nächsten Delegiertenversammlung hin zu traktandieren. Vorbehalten bleibt der Fall, in dem der Vorstand beauftragt worden ist, Massnahmen zu prüfen.

Art. 29 Dringlichkeit

1. Die Delegiertenversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten die dringliche Behandlung beschliessen. In diesem Fall wird der Auftrag sofort begründet
2. Nach erfolgter Diskussion wird ohne Antrag des Vorstandes darüber abgestimmt, ob der Auftrag erheblich erklärt werden soll. Wird der Auftrag erheblich erklärt, ist nach Art. 28 Abs. 5 vorzugehen.

Art. 29^{bis} Stand hängiger Aufträge

Der Vorstand berichtet der Delegiertenversammlung jährlich über den Stand der hängigen Aufträge.

Art. 30

[aufgehoben]

Art. 31

[aufgehoben]

Art. 32

[aufgehoben]

Art. 33

[aufgehoben]

Art. 34

[aufgehoben]

Art. 35 Resolution

1. Die Resolution ist eine Erklärung der Delegiertenversammlung an die Öffentlichkeit, an einzelne Kreise oder Behörden zu bestimmten Fragen oder Geschehnissen.
2. Die Delegierten können dem Präsidenten/der Präsidentin bis zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich formulierte Anträge für den Beschluss einer Resolution einreichen. Für später eingereichte Resolutionsanträge kann die Delegiertenversammlung die dringliche Behandlung beschliessen. Der Wortlaut wird den Delegierten schriftlich zur Kenntnis gebracht.

Art. 36 Behandlung Resolution

1. Bei der Behandlung der Resolution wird dem Antragsteller/der Antragstellerin das Wort zur Begründung erteilt.
2. Eine Diskussion findet nur statt, wenn die Resolution bekämpft wird oder textliche Änderungen vorgeschlagen werden. Änderungen des Resolutionstextes können auch ohne Zustimmung des Antragstellers/der Antragstellerin beschlossen werden.
3. Für das Zustandekommen einer Resolution bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten.

Art. 37 Petition

Die Petition ist ein Gesuch oder ein Begehren, das von ausserhalb an den Vorstand gerichtet wird. Sie ist dem Präsidenten/der Präsidentin zuhänden des Vorstandes oder der Delegiertenversammlung schriftlich einzureichen.

*F. Inkrafttreten***Art. 38 Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung wurde am 17. Juni 2003 von der Bezirkssynode genehmigt.

Sie tritt am 1. Oktober 2003 in Kraft.

Art. 39 Inkrafttreten der Änderungen vom 8. Mai 2023

Die Änderungen vom 8. Mai 2023 treten im gleichen Zeitpunkt in Kraft wie die Änderungen der Statuten der Bezirkssynode Solothurn vom 8. Mai 2023.

Messen/Biberist, 17. Juni 2003

Der Präsident: *Robert FÜRST*

Die Aktuarin: *Heidi KleeB*

Änderungen

Am 8. Mai 2023 (Beschluss der Delegiertenversammlung der Bezirkssynode Solothurn):

geändert in Erlassstitel und Ingress, Art. 1 Abs. 3 und 4 aufgehoben, Art. 2 Abs. 1, 2, 3 und 4, Art. 5 Abs. 1, 2 und 3, Abs. 1^{bis} neu, Art. 6, Art. 7 Abs. 3, Art. 8, Art. 9 Abs. 1, 2 und 3, Art. 10, Art. 11, Art. 14 Abs. 1, Art. 15, Art. 16 Abs. 2, Art. 20 Abs. 1 und 2, Art. 22 Abs. 2, Art. 23, Art. 24 Abs. 1 aufgehoben, Abs 2, Art. 25 Abs. 1 und 4, Kapitelbezeichnung *E*, Art. 27 Abs. 1, lit. a, b und c neu, Abs. 2 und 3, Art. 28 Abs. 1, 2, 3 und 4, Abs. 5 neu, Art. 29 Abs. 1, Abs. 2 neu, Art. 29^{bis} neu, Art. 30, 31, 32, 33 und 34 aufgehoben, Art. 35 Abs. 2, Art. 39 neu.

Inkrafttreten: 1. Oktober 2023.